



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail: streuerkatzen@stmk.gv.at

Auslobung/Bewerbung Fördercall_StKKP-neu (Streuerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark)

Das Land Steiermark lädt alle Vereine, Institutionen und ehrenamtliche Einzelpersonen, die im Bereich des Tierschutzes tätig sind und die ihren Vereinssitz bzw. Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, ein, sich im Rahmen von zwei Fördercalls um Mittel für das StKKP-neu zu bewerben.

Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark wurden im Rahmen des StKKP-neu eigene Streuerkatzenkastrationshonorare vereinbart:

Streuerkatze weiblich: € 84,00 incl. 20% MWSt.
Streuerkatze männlich: € 48,00 incl. 20% MWSt.

Das Land Steiermark trägt dabei 2/3 der o.a. Kosten in Form einer Förderung. Die Förderwerber:innen (= Vereine, Institutionen oder ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen) zahlen das restliche Drittel dazu.

Insgesamt werden über das StKKP-neu 2.000 Stk. Streuerkatzen in der Steiermark pro Jahr kastriert.

Angaben zur beantragten Förderung:	
Förderungsgegenstand	Teilnahme am StKKP-neu (Streuner Katzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark)
Fördercall	<input type="checkbox"/> 1. Call (Ausschreibung von 15.12.2024 bis 15.01.2025)
	<input type="checkbox"/> 2. Call (Ausschreibung von 15.08.2025 bis 15.09.2025)
Bewerbung für	Stk. Kastrationscoupons weiblich (dadurch entstehen der/dem Förderwerber:in Kosten in Höhe von € 28,00/Kastrationscoupon)
	Stk. Kastrationscoupons männlich (dadurch entstehen der/dem Förderwerber:in Kosten in Höhe von € 16,00/Kastrationscoupon)
Beilage:	<input type="checkbox"/> ZVR//tagesaktueller Stand (= verpflichtend bei Vereinen)

(Name in Blockschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der/Die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber:innen und Förderungsnehmer:innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.

3. Der/Die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihm/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.